

Herzlich willkommen zum NL der angespannten Zeiten. Polen verlangt uns derzeit alles ab. Und wir meinen hier nicht die Schleifung der Unabhängigkeit der Gerichte, diesen Vorwurf hat Orbán bereits zurückgewiesen. Uns geht es vielmehr um die World Games in Breslau. Wir wurden ein wenig auf dem falschen Fuß erwischt und mussten uns erst in Windeseile in das Regelwerk von Faust-, Kopf- und Floorball sowie insbesondere von Muay Thai und Frisbee einarbeiten.

<https://strafrecht-online.org/sport1-world-games>

Bei einigen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-07-28>

## I. Eilmeldung

< Vorne einsteigen, hinten einsteigen >

Als sich RH vor 13 Jahren in der Neuen Justiz (NJ 2004, 494) unter der Überschrift „Vorne einsteigen, bitte!“ Gedanken über das Für und Wider technischer Prävention machte, konnte er nicht ahnen, dass just diese Frage in den jüngsten Berliner Koalitionsvertrag von 2016 Eingang finden würde.

Hierauf stieß er auch eher zufällig, als er nämlich dem Tagesspiegel zu Beginn dieses Monats die Forderung entnahm: „Ich will im Bus hinten einsteigen!“

Vorne einsteigen, hinten einsteigen ... Hat man in Berlin nicht eher das Problem, überhaupt irgendwo einsteigen zu können?

Egal, irgendwann kommt der Bus. Und tatsächlich scheint uns das Problem weniger marginal zu sein, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Denn die situative oder technische Prävention kommt als Wolf im Schafspelz daher. Sie soll das Strafrecht überflüssig machen, ist aber häufig sogar maßloser als dieses. Insbesondere auch deshalb, weil sie – so der berechtigte Vorwurf bei den Berliner Bussen – alle Fahrgäste unter den Generalverdacht des Schwarzfahrens stellt oder ansonsten „großzügig“ die Personen „zur Sicherheit“ exkludiert, die man aufgrund von Vorurteilen auf dem Kieker hat. Vorerst nur aus den USA sind Berichte bekannt, wonach private Sicherheitsdienste in Shopping Malls ärmlich aussehenden Personen den Zutritt verweigern.

Wir sind stets dafür, das Einsatzgebiet des Strafrechts zu reduzieren. Aber wir haben Zweifel, ob dies über eine Intensivierung der technischen Prävention flankiert werden sollte. Auch wir wollen hinten einsteigen.

<https://strafrecht-online.org/ts-bvg-einsteigen>

## II. Law & Politics

< Ein Ärgernis auf vielen Ebenen – das strafrechtliche Vermummungsverbot >

Die politische Aufarbeitung der Ereignisse rund um den G20-Gipfel in Hamburg ist in vollem Gange. Während über die Ungeeignetheit von Stadtzentren einer Metropole als Austragungsort eines solchen Gipfels weitgehend Einigkeit besteht, entzweit sich die konkrete sicherheitspolitische Ursachenforschung je nach ideologischer Couleur. Für die einen erwuchs aus dem jahrelang zurückhaltenden Umgang der Stadt mit dem autonomen Kulturzentrum Rote Flora eine europäische Keimzelle des militanten Linksextremismus. Für die anderen schufen die Hamburger Sicherheitsbehörden gerade durch ihre rigorose Verbots- und Interventionspolitik gegenüber friedlichen Protestformen schon im Vorfeld ein aufgeheiztes Konfrontationsklima. Kaum Gehör erlangte in diesem Getöse die ebenfalls neu angestoßene Diskussion über die Sinnhaftigkeit des strafrechtlichen Vermummungsverbotes. Dabei war die gerade auf die Vermummung mehrerer Teilnehmer gestützte Auflösung der sog. „Welcome to hell“-Demonstration Ausgangspunkt der nachfolgenden Auseinandersetzungen.

Art. 8 GG garantiert die Versammlungsfreiheit als Fundamentalnorm einer freiheitlichen Gesellschaft. Regelungen zu ihrer Ausführung, aber auch Beschränkung enthält das Versammlungsgesetz. So ist es nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG verboten, an öffentlichen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. In den Anwendungsbereich des Verbots fällt dabei schon der Weg zum Veranstaltungsort. In Nr. 2 wird das Verbot auf das bloße Mitsichführen von Gegenständen erweitert, die einer Vermummung dienen könnten, z.B. Skimasken oder Sturmhauben. Unmittelbare Folge eines Zuwiderhandelns ist der Ausschluss von der Veranstaltung. Hinsichtlich weiterer Sanktionen ist zu differenzieren: Während das Mitsichführen entsprechender Objekte als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann, stellt die Vermummung als solche gar eine Straftat dar.

Die Einordnung des Vermummungsverbots als Straftat erfolgte Ende der achtziger Jahre als Folge der Erfahrungen mit den Protesten gegen die umstrittene Startbahn West. Bedeckte Gesichter von Demonstrierenden erschwerten es der Polizei, Störer zu identifizieren und während der Demonstration angefertigte Bildaufnahmen im Sinne einer nachfolgenden Strafverfolgung auszuwerten. Dieser Zweck, der mittelbar der Gewährleistung friedfertiger Demonstrationen dienen sollte, ließ sich nach Ansicht des Gesetzgebers nur durch die generalpräventive Wirkung eines strafbewehrten Vermummungsverbots erreichen.

Eine äußerst dürftige Legitimationskette: Abschreckungseffekte strafrechtlicher Verbote werden gemeinhin überschätzt. Es bleibt unerlässlich, dass der Verbotsinhalt ein Verhalten betrifft, dessen Sozialschädlichkeit die Ahndung mittels des scharfen Schwerts Strafrecht rechtfertigt. Dies kann hinsichtlich des Vermummungsverbots allenfalls der behaupten, wer in jedem Überstreifen von Mütze, Sonnenbrille und Schal auf einer

Versammlung ein unmittelbares Ansetzen zu Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen erblickt. Dass dies Unsinn ist, wird durch tatsächlich mehrheitlich vermummte Personen nicht in Frage gestellt, die wacklige Handyaufnahmen beim Einschlagen von Scheiben und Anzünden von Autos auf Hamburgs Straßen zeigen.

Denn es gibt haufenweise gute Gründe jenseits destruktiver Motive, auf Versammlungen das eigene Gesicht zu verdecken (etwa die Furcht vor Repressalien durch den Arbeitgeber, vor Racheaktionen des politischen Gegners oder aber als Zeichen gegen Überwachung und Klassifizierung durch die Sicherheitsbehörden). Selbst die Polizei räumt ein, durchschnittlich sei maximal ein Drittel der vermummten Versammlungsteilnehmer gewaltbereit. Die Vorsorge einer möglichen Strafverfolgung, deren Notwendigkeit auf einer derart konstruierten Gefahrenprognose beruht, kann ein strafrechtliches Vermummungsverbot jedenfalls nicht rechtfertigen.

Von solchen dogmatischen Kritikpunkten abgesehen werden auch die praktischen Implikationen der strafrechtlichen Einordnung der Vermummung gelegentlich als kontraproduktiv bewertet. So löse die Einstufung das Legalitätsprinzip aus, wonach die Polizei bei der Wahrnehmung einer jeden Straftat zum sofortigen Einschreiten verpflichtet sei. Diese gesetzliche Bindung verhindere bei Versammlungen ein oftmals angezeigtes zurückhaltendes und deeskalierendes Agieren.

Blickt man allerdings auf die Toleranz der Polizei gegenüber vermummten Fans in Fußballstadien oder zieht die Aussage des Berliner Polizeichefs heran, wonach in seiner Stadt im vergangenen Jahr keine Versammlung allein wegen vermummter Teilnehmer aufgelöst worden sei, scheint das Legalitätsprinzip ein flexibles, situationsangemessenes Vorgehen nicht schlechthin auszuschließen.

Problematisch erscheinen im Gegenteil die der Polizei verbleibenden Ermessensspielräume, die bereits die unbestimmte Frage betreffen, wann ein Einzelner als vermummt zu gelten hat, und des Weiteren die Entscheidung beeinflussen, welcher Anteil an Vermummten in einer großen Menge eine Versammlungsauflösung und ggf. eine körperliche Intervention verlangt. Das Legalitätsprinzip dient offenbar eher im Fall politisch unliebsamer Demonstrationen als Vorwand für ein voreiliges und unverhältnismäßiges Vorgehen.

Das strafrechtliche Vermummungsverbot ist damit gleich auf mehreren Ebenen ein Ärgernis. Es knüpft eine stigmatisierende Rechtsfolge unter Umgehung des Schuldprinzips an eine hochgradig abstrakte Gefahr und verkürzt einen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung essenziellen grundrechtlichen Schutzbereich empfindlich. In den jüngst reformierten Versammlungsgesetzen von Schleswig-Holstein und Niedersachsen – seit der Föderalismusreform haben die Bundesländer die Kompetenz zu eigenständigen Versammlungsgesetzen – wurde der notwendige Schritt einer Entkriminalisierung bereits vollzogen. Es wäre wünschenswert, wenn weitere Bundesländer nachzögen. Nicht trotz der Ereignisse in Hamburg. Sondern wegen.

< Och nö, keine Lust mehr >

Ende 2007 lag Freiburg wieder einmal ganz vorn: Als erste Kommune in Deutschland hatte sie das Bermudadreieck über ein Alkoholverbot trockengelegt. Dass in den Kneipen innerhalb der Tabuzone nach wie vor getrunken wurde, was das Zeug hielt, und man ein paar Meter außerhalb der Verbotszone munter vorglühte, störte keinen großen Geist.

Den VGH hingegen nahm griesgrämig an der Petitesse einer nicht hinreichenden Ermächtigungsgrundlage der Polizeiverordnung Anstoß. Sie wurde auf § 10 PolG gestützt. Hiernach bedarf es des Vorliegens einer „abstrakten Gefahr“, also eines Zustandes, der nach allg. Lebenserfahrung regelmäßig zum Eintritt eines Schadens führt. Im konkreten Fall hätten also „hinreichende Anhaltspunkte vorliegen [müssen], dass all diejenigen, die an den Wochenendnächten im Bermudadreieck mitgebrachten Alkohol konsumierten oder auch nur in Konsumabsicht mit sich führten, regelmäßig gewalttätig würden.“

Das verneinte der VGH: Davon sei weder aufgrund der Lebenserfahrung noch aufgrund polizeilicher Erhebungen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität im betroffenen Gebiet auszugehen. Die enthemmende Wirkung von Alkohol könne zwar zu aggressivem Verhalten führen, aber nicht typischerweise bei jedem, der der Norm unterworfen werde. Es liege ein bloßer „Gefahrenverdacht“ vor, der aber nicht den Anforderungen einer „abstrakten Gefahr“ nach § 10 PolG genüge.

Und so wurde seitdem über viele Jahre hinweg in Freiburg gebetsmühlenartig vorgebracht, ohne ein neues örtliches Alkoholverbot im Bermudadreieck sei man gleichsam dem Untergang geweiht.

Irgendwie dauerte es mit dem Untergang aber dann doch immer länger und länger. Und als nunmehr die Landesregierung frohgemut verkündete, in Kürze sei Schluss mit dem Saufen und damit der Kriminalität, bekundete Freiburg, eigentlich sei bereits heute alles in Ordnung.

Wir sind uns sicher, dass Innenminister Thomas Strobl (CDU) dies nicht auf sich sitzen lassen wird. Denn ansonsten wäre die passenderweise im Anti-Terror-Paket auf den Weg gebrachte Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote (§ 10a PolG) für die Katz gewesen, sofern nicht andere Kommunen das großzügige Angebot annehmen:

„Die Ortspolizeibehörden können durch [zeitlich begrenzte] Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten [...] alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn (1.) sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt, (2.) dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist, (3.) dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann

und (4.) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.“

Derzeit ist freundlicherweise über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, noch bis zum 11.8. den Gesetzentwurf online zu kommentieren.

<https://strafrecht-online.org/beteiligungsportal-polg>

Wir sind uns sicher, dass derartige Kommentare den gleichen Wirkungsgrad wie ein NL-Beitrag haben, daher bleiben wir der Einfachheit halber gleich in unserem Medium. Und wir müssen Thomas Strobl die betäubliche Mitteilung machen, dass es so eben leider auch nicht funktionieren wird: Entweder unterstellt das Gesetz schlicht bei Alkoholisierung die Alkoholbedingtheit der Straftaten oder aber es würde eines validen Nachweises bedürfen. Ersteres wäre verfassungswidrig, Letzteres bedürfte der empirischen Erkenntnisse, die jedenfalls uns bislang nicht bekannt sind.

Ein wenig Hoffnung mag unser Innenminister zwar aus einer Nebenerwägung des OVG Bautzen vom 30.3.2017 zum § 9a des Sächsischen Polizeigesetzes ziehen, der eine ähnliche Ermächtigung für kommunale Alkoholverbote schafft:

„Verfassungsrechtliche Bedenken sind jedenfalls nicht veranlasst, soweit der Gesetzgeber als Rechtfertigung zum Erlass eines örtlichen Alkoholverbots mittels Polizeiverordnung keinen streng kausalen Zusammenhang zwischen den zugrunde gelegten Straftaten und der Alkoholeinwirkung voraussetzt, sondern bereits Tatsachen genügen lässt, die die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben.“

<https://strafrecht-online.org/ovg-bautzen>

Wir aber verstehen entgegen dem OVG Bautzen schlicht nicht, inwieweit die gesetzgeberische Formulierung über die Tatsachen den Kausalnachweis des Alkohols für die Straftat erleichtern soll. Wie soll der Unterschied zwischen strenger Kausalität und einer weniger strengen Variante aussehen? Abgesehen davon findet sich im Entwurf des PolG von Baden-Württemberg die vom OVG geadelte Formulierung lediglich bei der Prognose der künftigen Lageentwicklung und gerade nicht bei der Beschreibung des Istzustandes.

Was bliebe als Alternative? Wenn der Feind irgendwie verschwunden, also eine „nachhaltige Entlastung“ (vgl. noch einmal § 10a E-PolG BW) bereits eingetreten ist, könnte man glatt einfach mal innehalten, meinetwegen auch ein Bier trinken. Wie wäre es, Thomas Strobl, mein Freund der legendären Ereignisse auf Villa Schreckenstein?

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013\\_01\\_25](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_01_25)

### III. Personen der Zeitgeschichte

#### < Verbale Infights >

Wir geben es zu: Eigentlich hatten wir gelobt, Boris Palmer erst einmal von unserer Liste der Personen der Zeitgeschichte zu verbannen. Aber der verbale Infight mit MdB Volker Beck hat uns veranlasst, ihn doch noch einmal kurzzeitig aus der Versenkung zu holen.

MdB Volker Beck: „Wir können nicht allen helfen. Und Boris, Dir ist nicht zu helfen. In einem Land, wo Deine flinke Zunge das Sagen hätte, möchte ich nicht leben.“

OB Boris Palmer: „Lieber Volker, ich lebe gerne in einem Land, wo dein Drogenkonsum und deine früheren Äußerungen zur Pädophilie verziehen werden. Ich finde es sogar gut, dass du trotz dieser Probleme viel zu sagen hast in unserem Land. Schade, wenn du nicht dieselbe Liberalität aufbringen kannst.“

Auch wenn uns dieser Schlagabtausch eigentlich nur als solcher interessiert, kurz zur Idee von Häuptling Flinke Zunge zu Verdachtsfällen von Vergewaltigungen in Tübingen.

„Nach meiner Meinung hätte schon der erste Bericht einer Zeugin, dass ein junger Schwarzafrikaner versucht hat, sie in einem Busch in der Innenstadt zu vergewaltigen, gereicht, um (verpflichtend; Anm. d. Red.) DNA-Proben aller schwarzen Asylbewerber in der Stadt zu nehmen. Das wären keine 100 Personen gewesen, die Wahrscheinlichkeit den Täter zu finden, war extrem groß.“

<https://strafrecht-online.org/bayernkurier-bp>

Wir erlauben uns, die Meinung von BP noch einmal kurz gegenzuchecken. Denn wir haben sie in der Vergangenheit häufig als überaus exklusiv erlebt. Und wir sind tatsächlich ratlos, was in einer DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h StPO die Eingrenzung auf Asylbewerber zu suchen hätte. Auch der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit steht bei BP nicht allzu hoch im Kurs.

Um zur Sache im Sinne von Boris Palmer, dem öffentlichkeitswirksamen Punch also, zurückzukommen: Sie denken sicherlich wie wir an das Vorgeplänkel zwischen Floyd Mayweather jr. und Conor McGregor.

<https://strafrecht-online.org/spon-infight>

Und wie zu Kindeszeiten überlegen wir, welcher der beiden Fighter Volker Beck, welcher Boris Palmer sein darf. Aber es passt alles nicht zusammen: Der größere Kotzbrocken scheint Mayweather zu sein, der wiederum allen Prognosen nach den Sieg davontragen wird.

#### IV. News aus der Regio

< Hilfe, die Probleme verschwinden >

Langsam wird es eng: Flaute im Bermudadreick (s.o. bei Law & Politics). Und dann kommt auch noch das Graffiti-Unwesen abhandeln, obwohl die Sprayer frecherweise den Aktionstag des Weißelns nicht sonderlich goutierten. Selbst die Badische Zeitung wirkt ein wenig ratlos, wenn auch natürlich gewohnt umtriebiger. Und Fabian Vögtle greift beherzt in die offensichtlich gut bestückte Bausatzkiste des Qualitätsjournalismus.

<https://strafrecht-online.org/bz-graffiti-problem>

Warum das illegale Graffiti derzeit (leider) keine Konjunktur habe, liege vielleicht an der Sicherheitspartnerschaft von Polizei und Stadt zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität. – Aber natürlich, das hängt unmittelbar zusammen und geht entsprechend der beliebten Broken Windows Theory nahtlos ineinander über, wenn man nicht aufpasst.

Klaus Schüle (CDU) wiederum, dem ganz zu Recht höhere Ambitionen nachgesagt werden (Finanzbürgermeister), mutmaßt, dass die Sicherheitspartnerschaft für Ordnung Sorge. – So wird es sein, Sicherheit und Ordnung sind seit jeher wie unzertrennliche Schwestern.

Und das illustre Kampfbündnis von CDU, SPD, Freiburg Lebenswert und Freie Wähler fordert weitere Flächen für legale Graffiti. – Wir sind uns sicher: Dies wird den Nerv der Sprayer treffen.

Spätestens seit Hans-A-Plast wissen wir (also die geschätzten älteren LeserInnen), was zu tun ist, wenn es brennt: Ruhe bewahren. – Der Schluss auf die gebotene Verhaltensweise bei fehlendem Feuer wird sicherlich allzu gewagt sein.

#### V. Events

< 53. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle >

Vom 14. bis 16. Juli 2017 fand das alljährliche Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle in seiner 53. Ausgabe statt. Veranstalter waren in diesem Jahr das Max-Planck-Institut und das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht in Freiburg. Im Caritas-Tagungszentrum mit Panoramablick auf die Stadt versammelten sich über 50 Kriminologinnen und Kriminologen aus dem südwestdeutschen Raum oder mit Bezug zu diesem.

Auf dem Programm standen 15 Vorträge von meist NachwuchswissenschaftlerInnen, die ihre aktuellen Forschungsprojekte präsentierten. Dabei wurden nicht nur kriminologische,

sondern auch strafrechtliche („Cybermobbing – Strafbarkeit in Deutschland de lege lata“, Caprice Nina Doerbeck, Tübingen) und rechtstatsächliche („Begründungsmuster von Untersuchungshaftentscheidungen“, Maximilian Haffner, Tübingen) Untersuchungen vorgestellt.

In gleich mehreren Vorträgen beschäftigte die Teilnehmenden der Zusammenhang zwischen Raum und Kriminalität. Dominik Gerstner (MPI) ging in seinem Referat „Predictive Policing in Theorie & Praxis“ der Frage nach, ob eine „vorhersagende Polizeiarbeit“, die aus einer Analyse von Falldaten die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten berechnen will, ihr Versprechen halten kann. Der Raum spielt bei diesem Vorgehen insofern eine Rolle, als er Bezugspunkt für die Vorhersage von Kriminalität ist.

Gerstner evaluierte das baden-württembergische Modellprojekt „PRECOBS“, mit dem das Landeskriminalamt die Vorhersage von Wohnungseinbruchsdiebstählen erprobt. Dieses basiert auf dem „Near Repeat“-Phänomen, nach dem geografische Bezirke, in denen ein Einbruch erfolgt ist, häufig in kurzer Zeit und im direkten Umfeld mit Folgedelikten rechnen müssen. Gerstners Fazit: Besonders dann, wenn wir es mit einer hohen Fallbelastung zu tun haben, kann „PRECOBS“ zu einem gewissen Grad Wohnungseinbrüche vorhersagen. Die Effekte auf die Reduktion von Kriminalität sind jedoch, so sie denn überhaupt existieren, gering.

Im krassen Kontrast dazu wurde kurze Zeit später gefordert: „Das Raumdenken aufgeben!“ Jakob Bach (LSH) kritisierte in seinem Vortrag das populäre Vorgehen kommunaler Kriminalpolitik, Kriminalitätsschwerpunkte auszurufen, in denen die Polizei verdachtsunabhängig kontrollieren und videoüberwachen kann. Das grundsätzliche Problem eines solchen Ansatzes sah Bach in dem damit verbundenen „Raumfetischismus“. Die Kriminalpolitik abstrahiere vom eigentlich unerwünschten Verhalten, werfe dieses in einer Art „Containerraum“ zusammen und betitele Plätze, Straßenzüge oder ganze Stadtteile als „kriminell“ oder „gefährlich“.

Bach zeigte schließlich, wie eine kritische Kriminalgeographie als Kontrapunkt aussehen kann, die „Raum“ nicht als physikalische, quasi naturgegebene Größe, sondern als gesellschaftliches Erzeugnis begreife. „Raum“ sei eben kein Abstraktum, das Kriminalität unabhängig von sozialen Faktoren hervorbringe. Die Polizei solle sich daher auf konkrete Gefahren konzentrieren und die Stigmatisierung von Räumen aufgeben.

Im Anschluss begab sich RH auf die Suche nach dem Kritischen in der kritischen Wissenschaft und fragte danach, ob dieses Attribut allein für die Dekonstruktion herkömmlicher Sichtweisen stehe oder einer kritischen Wissenschaft auch ein positiver Kern innewohne.

Der kritischen Theorie sprach RH die Kraft zu, als das gemeinsame Band der unterschiedlichen kritischen Ausprägungen der Wissenschaftsdisziplinen zu fungieren. Sie räume mit der Behauptung auf, Gegenstand der Wissenschaften seien die vorgeblich naturgegebenen Tatsachen, denen man mit dem herkömmlichen naturwissenschaftlichen



Instrumentarium nachspüren könne. Zugleich – und darin liege ihr positiver Kern – definiere sie sich als praktische Philosophie, der es auf die gesellschaftliche Veränderung mit dem Ziel zunehmender Selbstbestimmung der Menschen ankomme.

Für die kritische Kriminologie tat sich RH jedoch schwer, eine positive Ausprägung auszumachen, ohne dass er hierin einen Nachteil sah. Eine solche Kriminologie habe ihre Domäne nämlich vielmehr in der Analyse und Kritik der Herrschaftsstabilisierung über die Kriminalisierung und Strafverfolgung. Auch hierin stecke ein beachtliches Potenzial. Wissenschaft und Gestalten seien eben unterschiedliche Disziplinen.

Im weiteren Verlauf des Kolloquiums rückte die „traditionelle“ empirische Sozialforschung wieder in den Mittelpunkt. Kira-Sophie Gauder (MPI) stellte ihr Dissertationsvorhaben vor, in dessen Rahmen sie anhand von 69 leitfadengestützten Interviews die Lebensverläufe von Sexualstraftätern nach deren Haftentlassung untersucht. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass für die Befragten vor allem die Normalitätswiederherstellung im Mittelpunkt steht. Gauder präsentierte in ihrem Vortrag die insoweit verwendeten Strategien.

Ein qualitativer Ansatz liegt ebenso dem von Alexandra Schenk (MPI) vorgestellten Projekt „Victims and Corporations“ zugrunde. Dieses stellt die Umsetzung der europäischen Mindeststandards für den Opferschutz für Opfer von Unternehmensstraftaten auf den Prüfstand. Durch Leitfadeninterviews wurden die Erfahrungen und spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen mit dem Ziel abgebildet, ihren Schutz und den Zugang zur Justiz zukünftig verbessern zu können.

Neben den Vorträgen erwartete die Teilnehmenden am Samstagabend ein Rahmenprogramm, das sich geradezu perfekt in den Hauptteil einfügte. Peter Kleindienst und Stefan Nommensen spielten unter dem Titel „Crime meets Jazz“ ausgewählte Jazzklassiker, die thematisch um das weite Feld der „Kriminalität“ kreisten. Nicht fehlen durfte außerdem der kulturell-literarische Beitrag von Heinz-Müller Dietz, der selbstverfasste Glossen und Aphorismen mit kriminologischen Bezügen vortrug. Mit dieser Konstante rechnen wir auch im nächsten Jahr, wenn das Kolloquium in Heidelberg gastiert.

## VI. News aus der Forschung

< Insiderscherz: Querdenker in Forschung & Lehre >

In „Forschung & Lehre“ findet man nach einer Selbstbeschreibung alles, was die Wissenschaft bewegt. Außer das Komma vor dem „was“. Wer im Hochschulverband ist, bekommt sie. Und in diesen geht man, weil man ansonsten nie Hochschulkarriere machen würde. So heißt es eben. Und dann bleibt man drin, weil man sich in der Rubrik „Karriere“ über ungerechtfertigte Sprünge von Kollegen schnell und übersichtlich aufregen kann. Seit kurzem findet man in einer Zeit, in der aus guten Gründen die Fotos

aus den Stellenmärkten verschwinden, just in „Forschung & Lehre“ solche. So ist sie, unser „Cicero“ der Wissenschaftspolitik.

Auch die Sparte „zu Ende gebracht“ erfreut durchweg. „Wenn ich das Fernsehen anschalte, ...“ schaue ich entweder Nachrichten, Tatort oder – witzig – verfüge gar nicht über ein solch teuflisches Gerät. Für den Rat ist die Frau da, mit einem Plus an Zeit würde man mehr lesen oder reisen. Schön.

Nun widmet sich „Forschung & Lehre“ den Außenseitern & Störenfrieden. Dies erweckt Argwohn, weil genau diese Klientel – wieder ganz im Stile von Cicero, dem Magazin für politische Kultur – auch über den gleichschaltenden Hochschulverband systematisch und endgültig aus dem Diskurs gedrängt werden soll.

Aber es finden sich dann doch Splitter des Zutreffenden: Das Peer-Review-Verfahren als der Kotau vor dem wissenschaftlichen Mainstream, die Auftragsforschung als der Tod bislang nicht gedachter Fragen, die aus Gründen der Selbsterhaltung Konformität einfordernde Gruppe.

Geld für Querdenker ist eher nicht vorgesehen. Aber eine Redakteurin bei Forschung & Lehre macht Mut: Professoren könnten häufig auch ohne Drittmittel auf hohem Niveau forschen, in Baden-Württemberg gebe es den „Preis für mutige Wissenschaft“ und die EU-Förderung bleibe als Option.

Sarkasmus? Wir befürchten, eher nicht. Beim Mut denken wir an den 5m-Turm, auf den wir als Kind mit schlotternden Knien stiegen, weil alle anderen der Gruppe schon heruntergesprungen waren. Wie gemacht für den Außenseiter. Und bei der EU ist der Kampf um den Selbsterhalt mit Sicherheit noch kompromissloser als bei jedem Nationalstaat.

Natürlich gibt es sie, die Außenseiter und (damit auch) Störenfriede. Wenn man sie im Sinne von Forschung & Lehre ein wenig hätschelt, werden sie aber vielleicht doch noch auf Linie gebracht.

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Zerknirscht >

Wir geben es offen zu. Zwar schmökern wir immer wieder mit großer Freude im Schwarzbuch der öffentlichen Verschwendung des Bundes der Steuerzahler und echauffieren uns lauthals über Edelmülltonnen für 1200 Euro oder Fischtreppe ohne Fische. Aber insgeheim haben wir doch – überraschend für die meisten – latent ein schlechtes Gewissen. Denn gemeinhin schreiben wir unmittelbar nach diesem Aufschrei der Empörung den Newsletter, schauen die World Games oder legen uns ins Bett.

Dieses schlechte Gewissen bekam weitere Nahrung, als wir zerknirscht die zahllosen Kommentare auf unsere Kritik an der Konstruktion von Kriminalitätsschwerpunkten zur Kenntnis nahmen.

<https://strafrecht-online.org/bz-freiburg-brennpunkte-kritik>

Wir dürfen bzw. müssen geradezu aus diesen in Auszügen zitieren:

„Dass diese beiden Herren vom Steuerzahler alimentiert werden, ist wirklich unfassbar.“

„Und so etwas bildet zukünftige Juristen aus und lebt von unseren Steuergeldern!“

oder: „Nach diesem Interview kann man nicht mehr wegsehen, sondern sind diese beiden völlig fehl am Platz sich befindlichen Professoren unverzüglich zu entlassen.“

Wir sind noch einmal in uns gegangen und haben uns zu der folgenden Selbstverpflichtung entschlossen, die hoffentlich der Empörung ein wenig den Wind aus den Segeln zu nehmen vermag:

(1) Wir geloben, uns künftig in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat jeglichen wissenschaftlichen Unsinn zu enthalten.

Anm. der Redaktion: Diese Formulierung haben wir aus dem Justizvollzugsgesetzbuch IV von Baden-Württemberg entlehnt. Sie gefällt uns vortrefflich. Und was für den jungen Gefangenen in unserer Kirche und Staat strikt trennenden Gesellschaft recht ist, sollte für uns allemal Richtschnur des Handelns sein.

(2) Was als wissenschaftlicher Unsinn zu gelten hat, bestimmt das Volk. Denn von ihm geht alle Gewalt aus. Wenn es pressiert, reicht selbstverständlich auch die Einschätzung einer empörten Bürgerin, mit Sicherheit dann, wenn sie mit Stolz einen Dokortitel trägt.

<https://strafrecht-online.org/bz-brennpunkte-leserbrief>

(3) Mit den kritischen Wissenschaften soll ein für alle Mal Schluss sein. Zu kritisieren sind allein die unerträglichen Verhältnisse.

## VIII. Das Beste zum Schluss

Hier noch einmal die wichtigsten Briefings, die den G20-Gipfel für Donald Trump zu einem triumphalen Erfolg werden lassen:

<https://strafrecht-online.org/sz-trump-briefing>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 28.7.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>